

Martin Hirsch/  
Norman Paech/Gerhard Stuby (Hrsg.)



# Politik als Verbrechen

40 Jahre »Nürnberger Prozesse«

VSA

Gesamtverzeichnis anfordern!  
© VSA-Verlag 1986, Stresemannstr. 384a, 2000 Hamburg 50  
Alle Rechte vorbehalten  
Satz: Utesch Satztechnik GmbH, Hamburg  
Druck und Buchbindearbeiten: Evert-Druck, Neumünster  
ISBN 3-87975-375-x

# Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Vorwort .....   | 9  |
| <b>Einleitungsbeiträge</b> .....  | 11 |
| von Joë Nordmann, Martin Hirsch,<br>Robert M. W. Kempner, Pierre Durand                         |    |
| <b>Kapitel 1</b>  |    |
| <b>Die »Nürnberger Prinzipien« im Völkerrecht.</b> .....  | 19 |
| <i>Ossip K. Flechtheim</i>  |    |
| Die Nürnberger Prozesse (ein Überblick). .....  | 21 |
| <i>Koei Nemoto</i>  |    |
| Die Bedeutung des Internationalen Militärtribunals von Tokio .....                              | 26 |
| <i>Adam Lopatka</i>   |    |
| Die völkerrechtliche Wirksamkeit der »Nürnberger Prinzipien« .....                              | 28 |
| <i>Josef Musiol</i>   |    |
| Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und<br>Verbrechen gegen die Menschlichkeit ..... | 32 |
| <i>Herbert Jäger</i>  |    |
| Zur »Kriminalität der Mächtigen« .....  | 36 |
| <i>Werner v. Simson</i>   |    |
| Die Legitimität der Nürnberger Prozesse .....   | 38 |
| <i>Ulrich K. Preuß</i>  |    |
| Staatsverbrechen und Politische Justiz .....  | 43 |
| <i>Heinz Düx</i>  |    |
| Vorläufer der Nürnberger Prozesse vor dem 1. Weltkrieg .....                                    | 47 |
| <i>Gerhard Stuby</i>  |    |
| Das Prinzip des rechtlichen Gehörs in den Nürnberger Prozessen .....                            | 52 |
| <i>Helmut Kramer</i>  |    |
| Das Nürnberger Juristenurteil (Fall 3) – eine Lektion<br>für die Justiz der BRD? .....          | 60 |
| <i>Hans Mausbach</i>  |    |
| Der Nürnberger Ärzteprozeß .....  | 64 |
| <i>Emil Carlebach</i>   |    |
| Die Wirtschaftsprozesse und ihre Folgenlosigkeit. ....  | 70 |

|  |     |
|--|-----|
| <b>Kapitel 2</b>   |     |
| <b>Neue Rechtsprinzipien und heutige Realität</b> . . . . .  | 73  |
| <i>S. A. Schischkow</i>  |     |
| Nürnberg und die Friedensfrage heute. . . . .  | 75  |
| <i>Norman Paech</i>  |     |
| Gegen Krieg, Rassismus und Faschismus . . . . .  | 79  |
| <i>John H. E. Fried</i>  |     |
| »Nürnberg« als Botschaft gegen Fatalismus und Resignation. . . . .                                 | 86  |
| <i>Richard Falk</i>  |     |
| Die Folgenlosigkeit von Nürnberg . . . . .   | 96  |
| <i>François Rigaux</i>   |     |
| Nürnberg, Tokio und das internationale Rechtsbewußtsein . . . . .                                  | 100 |
| <i>Mohamed Bedjaoui</i>  |     |
| Die Arbeit der Völkerrechtskommission zur Weiterentwicklung<br>der Nürnberger Prinzipien . . . . . | 103 |
| <i>Bernhard Graefrath</i>  |     |
| Nürnberger Prinzipien . . . . .  | 108 |
| <i>Vasiliv Mazov</i>   |     |
| Völkerrecht und Abrüstung . . . . .  | 113 |
| <i>Wolfgang Däubler</i>  |     |
| Nürnberger Prinzipien und Massenvernichtungswaffen . . . . .                                       | 116 |
| <i>Günther Wieland</i>   |     |
| Die internationale Zusammenarbeit bei der<br>Verfolgung von Naziverbrechen . . . . .               | 120 |
| <i>Kazimierz Kakol</i>   |     |
| Die Praxis der Verfolgung und Bestrafung der Naziverbrechen<br>in der BRD und in Polen . . . . .   | 126 |
| <i>Nguyen Ngoc Minh</i>  |     |
| Die Prinzipien von Nürnberg und die Realitäten der Gegenwart. . . . .                              | 131 |
| <i>Lord Anthony Gifford</i>  |     |
| Apartheid – der Nazismus unserer Zeit . . . . .  | 136 |
| <i>Kader Asmal</i>   |     |
| Rassismus und Apartheid . . . . .  | 139 |
| <i>Manfred O. Hinz</i>   |     |
| Apartheid und Internationales Recht . . . . .  | 147 |

|  |     |
|--|-----|
| <i>Luis Quinteros Yanez</i>                                |     |
| Der Kampf um die Menschenrechte in Lateinamerika . . . . . | 155 |

**Kapitel 3**  
**Nürnberg und das nationale Recht.** . . . . . 163

|   |     |
|---|-----|
| <i>Heinrich Toeplitz</i>  |     |
| Die Verwirklichung der Nürnberger Prinzipien in der<br>Rechtspraxis der DDR . . . . . | 164 |

|  |     |
|--|-----|
| <i>Georges Levasseur</i>   |     |
| Der Einfluß des Nürnberger Prozesses auf das<br>französische positive Strafrecht . . . . . | 170 |

|   |     |
|---|-----|
| <i>Josef Ondrej</i>   |     |
| Die Anwendung der Nürnberger Prinzipien in der CSSR . . . . . | 176 |

|   |     |
|---|-----|
| <i>Vojtech Trapl</i>                                |     |
| Die Unverjährbarkeit für Kriegsverbrechen . . . . . | 179 |

|  |     |
|--|-----|
| <i>Ulrich Klug</i>                               |     |
| Die antinormative Kraft des Faktischen . . . . . | 181 |

|   |     |
|---|-----|
| <i>Christian Ströbele</i>   |     |
| Die Nichtanwendung der Nürnberger Prinzipien in der BRD . . . . . | 187 |

|   |     |
|---|-----|
| <i>Barbara Hüsing</i>   |     |
| Kinderdamm am Bullenhuser Damm – gemessen am Recht von Nürnberg | 189 |

|  |     |
|--|-----|
| <i>Martin Kutschal/Helmut Stein</i>                              |     |
| Die Fortgeltung des SS-Verbots – ein aktuelles Problem . . . . . | 192 |

|   |     |
|---|-----|
| <i>Heinrich Hannover</i>                |     |
| Zum Krefelder Thälmann-Prozeß . . . . . | 201 |

|  |     |
|--|-----|
| <i>Eduard Rabofsky</i>   |     |
| Der Anteil der Wissenschaft an den Verbrechen des NS-Staates . . . . . | 203 |

|  |     |
|--|-----|
| <i>A. H. Noll</i>  |     |
| 40 Jahre Nürnberger Prozesse – 40 Jahre Vergangenheitsbewältigung? . . . | 207 |

|  |     |
|--|-----|
| <b>Anhang</b> . . . . .  | 212 |
| Grußadressen von Edgar Faure, Lord Elwyn Jones, L. N. Smirnov, dem Mini-<br>sterpräsidenten von Luxemburg, André Braunschweig, Max Oppenheimer und<br>Ulrich Finckh. Abschlußklärung. The Nuremberg Pledge |     |

|                            |     |
|----------------------------|-----|
| <b>Literatur</b> . . . . . | 229 |
|----------------------------|-----|

|                          |     |
|--------------------------|-----|
| <b>Autoren</b> . . . . . | 229 |
|--------------------------|-----|

Wolfgang Däubler

## Nürnberger Prinzipien und Massenvernichtungswaffen

1. Die Existenz von Massenvernichtungswaffen stellt für das bestehende Kriegsvölkerrecht eine dreifache Herausforderung dar.

Zum einen geht es darum, Regeln, die für ganz andere Formen der Kriegführung entwickelt wurden, auf das heute zur Verfügung stehende Instrumentarium des Tötens anzuwenden. Können etwa Nuklearraketen als »Gift« oder »vergiftete Waffen« im Sinne des Art. 23 Buchst. a der Haager Landkriegsordnung angesehen werden?

Zum zweiten kann man sich nicht mehr damit begnügen, das universelle Gewaltverbot des Art. 2 Ziffer 4 der UN-Charta zu beschwören und dem Angegriffenen die Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht des Art. 51 UN-Charta zu eröffnen. Wer Angreifer und wer Verteidiger ist, ist nicht erst seit dem Überfall auf den Sender Gleiwitz manipulierbar. Derlei hinterhältige Verletzungen des Völkerrechts waren vor 45 Jahren schon schlimm genug; würden sie sich heute ereignen, könnte dies das Ende der Menschheit bedeuten. Notwendig ist daher eine Art Vorfeldschutz, die Entwicklung und Anwendung von Regeln, die schon die Vorbereitung bestimmter kriegerischer Maßnahmen unmöglich machen. Das Fernziel muß in einer strukturellen Nichtangriffsfähigkeit liegen – solange es nicht erreicht ist, bleibt für das Völkerrecht die Aufgabe, wenigstens einzelne Vorbereitungshandlungen mit Schranken zu versehen.

Zum dritten kann man sich gerade mit Rücksicht auf diese Situation keinen blinden Normativismus mehr leisten. Es reicht nicht aus, die Normen für Friedenssicherung und Abrüstung wie wir sie beispielsweise in der UN-Charta finden, in Büchern, Aufsätzen und Vorträgen zu wiederholen. Was wir brauchen, ist eine soziale Kraft, die in der Lage ist, aus der Rechtsnorm Wirklichkeit zu machen.

2. Am wenigsten Probleme ergaben sich bei der Erstreckung des traditionellen Kriegsrechts auf neue Waffen. Bakteriologische und chemische Kampfstoffe sind unschwer unter das Giftverbot der Haager Landkriegsordnung zu subsumieren, haben jedoch gleichwohl eine selbständige völkerrechtliche Reglementierung erfahren. Auch der Einsatz von Nuklearwaffen läßt sich vom bestehenden Kriegsrecht her erfassen. Der radioaktiven Strahlung wegen wirken sie in gleicher Weise wie Gift auf den menschlichen Körper ein; sie führen nicht zu äußerlich sichtbaren Verletzungen, sondern zerstören den Organismus in völlig unkontrollierbarer, den einzelnen zum hilflosen Objekt machenden Weise. Mit Recht hat deshalb auch die Anlage I zum Protokoll III des WEU-Vertrages (BGBl 1955, II, S. 269) die Wirkungen von Atomwaffen dahingehend beschrie-

ben, sie könnten zu Massenerstörungen, Massenschäden oder »Massenvergiftungen« führen<sup>1</sup>. Auch der Grundsatz, daß es keinen »unterschiedslosen«, militärische wie zivile Ziele in gleicher Weise treffenden Angriff geben darf, läßt sich hierher übertragen: Radioaktive Wolken machen offensichtlich nicht am Rande von Kasernen oder Rüstungsbetrieben Halt<sup>2</sup>. Schließlich hat John Fried mit Recht darauf hingewiesen, daß ein Atomkrieg die Grundlage des humanitären Völkerrechts selbst aufheben würde<sup>3</sup> – was bedeutet schon der Schutz von Krankenhäusern, wenn ganze Regionen strahlenverseucht sind, welchen Stellenwert hat noch Art. 26 der Haager Landkriegsverordnung, wonach vor Beginn der Beschießung von »verteidigten« Orten der Gegner zu benachrichtigen ist? Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat diesen Tatbestand in ihrer Resolution Nr. 1653 (XVI) vom 24. November 1961 in die Worte gekleidet: *»Die Generalversammlung erklärt, daß . . . die Anwendung von nuklearen und thermonuklearen Waffen sogar den Rahmen eines Krieges sprengen und der Menschheit sowie der Zivilisation massenhaft Leiden und Zerstörungen zufügen würde und aus diesem Grund den Normen des Völkerrechts und den Geetzen der Menschlichkeit widerspricht.«*<sup>4</sup>

Die vergleichsweise große Offenheit des Kriegsvölkerrechts für neue technische Entwicklungen ist schon in der Präambel zur Haager Landkriegsordnung angelegt, wo die sog. Martens'sche Klausel bestimmt, daß auch in den nicht ausdrücklich von den Vorschriften des Kriegsrechts erfaßten Fällen »die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens.«

Die eigentliche Auseinandersetzung hat sich unter diesen Umständen auf die Frage verlagert, inwieweit der Einsatz von Massenvernichtungswaffen im Wege der Repressalie zulässig ist. Bei bakteriologischen Waffen ist dieses Problem auf juristischer Ebene (beinahe) ausgestanden, sind sie doch nach dem Übereinkommen von 1972, das auch von den USA, der Sowjetunion und schließlich der Bundesrepublik ratifiziert wurde, zu vernichten. Bei C-Waffen ist anerkannt, daß ein chemischer Zweitschlag nur dann in Betracht kommt, wenn der betreffende Staat einen entsprechenden Vorbehalt zum Genfer Giftgasprotokoll von 1925 angemeldet hat<sup>5</sup>. Bei Nuklearwaffen wird von der durchaus herrschenden Meinung derselbe Standpunkt vertreten<sup>6</sup> – nur wer selbst Opfer eines Atomangriffs ist, darf seinerseits diese Waffen einsetzen. Daß man Massenmord unter dieser Voraussetzung erlaubt, hängt letztlich damit zusammen, daß man ihren Eintritt für unreal hält: Die Legalisierung des atomaren Zweitschlags ist nichts anderes als eine völkerrechtliche Entsprechung zur traditionellen Abschreckungsdoktrin. Gilt der Satz »Wer als erster schießt, stirbt als zweiter«, ist es geradezu notwendig, den Zweitschlag zu erlauben, würde doch sonst dieses im Grunde simple Prinzip an Überzeugungskraft verlieren.

3. Sehr viel mehr Probleme wirft die zweite notwendige Ergänzung, der »Vorfeldschutz« speziell gegen einen Krieg mit Nuklearwaffen auf. Geht es nur

darum, Regeln der Kriegsführung weiterzuentwickeln, ist Konsens leicht erreichbar, weil man den Krieg als solchen nicht will und sich auch durch allzu hartnäckiges Pochen auf »rechtsfreie Räume« nicht dem Verdacht aussetzen möchte, im Ernstfall auch vor Massenmord nicht zurückzuschrecken. Vorbereitungshandlungen zu reglementieren oder zu beschränken, greift demgegenüber unmittelbar in die nationale Souveränität ein. Rüstungsmaßnahmen wären nicht mehr im bisherigen Umfang zulässig – wer wollte da Eintracht erwarten?

Genau an diesem Punkt setzen nun jedoch die sogenannten Nürnberger Prinzipien ein. Art. 6 Abs. 2 Buchst. a des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof<sup>7</sup> definiert als »Verbrechen gegen den Frieden« zum einen »Planen, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges.« Sehr viel interessanter weil weniger selbstverständlich ist demgegenüber der zweite Tatbestand: Illegal ist auch Planen, Vorbereiten, Einleiten und Durchführen »eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen«. Dies bedeutet, daß nicht nur der offene Verstoß gegen das Gewaltverbot erfaßt ist: Auch wer sich nur verteidigen will, muß seine Pläne am geltenden Kriegsvölkerrecht orientieren. Unzulässig wäre deshalb eine Erklärung, man würde in künftigen militärischen Auseinandersetzungen alle Kriegsgefangenen umbringen – der Sache nach wäre dies eine »Planung« für einen Krieg, der gegen internationale Verträge verstößt. Ohne Bedeutung ist dabei der Vorbehalt, man täte dies nur, wenn man angegriffen werde: Der zweite Tatbestand meint gerade diese Fälle, da der Angriff auf andere Staaten bereits durch den ersten Tatbestand erfaßt ist. Schließlich ist ohne Bedeutung, ob Verträge wie die Haager Landkriegsordnung inzwischen (auch) Völkergewohnheitsrecht geworden sind; dies kann allenfalls ein zusätzliches Argument gegen die Legalisierung bestimmter Vorbereitungshandlungen liefern.

Die rechtliche Bedeutung dieser scheinbar so naheliegenden Feststellungen kann angesichts der NATO-Strategie der flexible response schwerlich überschätzt werden. Zwar ist das westliche Bündnis weit davon entfernt, etwa Vergeltungsmaßnahmen gegen Kriegsgefangene anzudrohen, doch basiert seine Strategie bekanntermaßen auf der Möglichkeit eines atomaren Ersteinsatzes. Wer mit konventionellen Waffen angegriffen wird, darf aber nicht mit Nuklearwaffen zurückschlagen – nur der Zweitschlag, die Antwort auf einen atomaren Überfall ist erlaubt. Dies bedeutet, daß man damit auch nicht drohen, daß man dies nicht in das eigene Konzept einfügen darf. Die bestehende NATO-Doktrin läßt sich daher nicht mit den Nürnberger Prinzipien vereinbaren. Dies ist mehr als ein »Schönheitsfehler«; es konstituiert einen Verstoß gegen geltendes Völkerrecht<sup>8</sup>. Zwar ist das Statut für den Militärgerichtshof nur Gegenstand des Londoner Viermächte-Abkommens vom 8. August 1945, band also ursprünglich nur die vier Siegermächte. Später ist es jedoch von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig akzeptiert worden, was einen wichtigen Schritt hin zu einer gewohnheitsrechtlichen Anerkennung durch die Völkerrechtsgemeinschaft darstellt<sup>9</sup>. Zweifel und Bedenken richten sich nur noch auf die Frage der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der führenden Repräsen-



tanten eines Angreiferstaats, nicht mehr auf das zugrunde liegende »materielle Recht«<sup>10</sup>. Jedenfalls sind keine Stimmen ersichtlich, die insoweit Bedenken angemeldet hätten.

4. In der heutigen Situation reicht es nicht aus, bei diesen Feststellungen stehenzubleiben. Es ist vermutlich kein Zufall, daß sich schon die Völkerrechtswissenschaft als reichlich zugeknöpft und wortkarg erweist, wenn es darum geht, eine konkrete, durch starke Machtinteressen gestützte Konzeption an den (leichter konsensfähigen) allgemeinen Prinzipien zu messen. Besonders deutlich wird dies im Zusammenhang mit dem Verbot der Androhung von Gewalt nach Art. 2 Ziffer 4 der UN-Charta, das anders als der Gewaltbegriff selbst kaum irgendwelche Aufmerksamkeit gefunden hat. Erst recht wäre es einigermaßen naiv, wollte man davon ausgehen, daß sich einzelne Staaten allein wegen des leblosen Wortlauts einer Völkerrechtsnorm in ihrem Verhalten beeinflussen lassen. Ob bestimmte Verpflichtungen zur Kenntnis genommen und eingehalten werden, hängt entscheidend vom politischen Umfeld ab. Wenn sich der Macht der Aufrüster niemand entgegenstellt, kann man die Nürnberger Prinzipien getrost in einen Schaukasten stellen und sie künftigen Juristengenerationen als erbauliche Lektüre im Museum anbieten. Ohne eine starke Friedensbewegung lassen sich die Nürnberger Bestimmungen nicht wiederbeleben – sie ist die einzige Kraft, die in der Lage wäre, die verlorengegangene Konstellation des Jahres 1945 wiederherzustellen. Für diese Friedensbewegung bedeutet es allerdings ein nicht unwesentliches Stück an Absicherung und Unterstützung, daß es jene Prinzipien gibt: Sie muß nicht neues Recht schaffen, sondern kann sich mit der einfacheren Aufgabe begnügen, die Ansprüche des bestehenden Rechts einzufordern. Darin liegt der bleibende Wert der Nürnberger Prinzipien.

### Anmerkungen

<sup>1</sup> Übersicht über den Diskussionsstand bei Däubler, Stationierung und Grundgesetz, 3. Aufl., Reinbek 1983, S. 40 ff.

<sup>2</sup> S. etwa Menzel, Legalität oder Illegalität der Anwendung von Atomwaffen, Tübingen 1960, S. 20 ff.; Kimminich, Der Einfluß des humanitären Völkerrechts auf die Kernwaffenfrage, in: von Münch (Hrsg.), Staatsrecht-Völkerrecht-Europarecht. Festschrift für Schlochauer, Berlin-New York 1981, S. 415 ff.

<sup>3</sup> Fried DuR 1981, 247 ff.

<sup>4</sup> Abgedr. u. a. bei Joachim Schulz, Resolutionen zur Abrüstung und zur Kodifizierung des Völkerrechts, Berlin 1981, S. 478 ff.

<sup>5</sup> Dazu Bothe, Das völkerrechtliche Verbot des Einsatzes chemischer und bakteriologischer Waffen. Kritische Würdigung und Dokumentation der Rechtsgrundlagen, Köln-Bonn 1973, S. 73 ff.

<sup>6</sup> Vgl. Singh, Nuclear Weapons and International Law, London 1959, S. 223 ff.; Nachweise zur neueren Diskussion bei Schweisfurth NJW 1984, 1507 Fn. 13.

<sup>7</sup> Abgedr. u. a. in: Völkerrecht, Dokumente, Köln, o. J., S. 223 ff.

<sup>8</sup> Zu vergleichbaren Bedenken im Hinblick auf das Verbot der Drohung mit militärischer Gewalt, s. Däubler, a. a. O., S. 59 ff.

<sup>9</sup> Dazu Gelberg DuR 1978, 177 ff.

<sup>10</sup> Vgl. dazu Gelberg DuR 1978, 186; Tunkin, Sowjetisches Jahrbuch des Völkerrechts 1979, 97 ff.